

Herrn
Uwe Hametner
Im Forst 2
83301 Traunreut

Stichtag der Datenerhebung 25.02.2022

Steuerbescheinigung

Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots

Für

Herrn
Uwe Hametner
Im Forst 2
83301 Traunreut

werden

für den Zeitraum von 01.11.2021 bis 31.12.2021 folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP nach Berücksichtigung der teilw. Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG (ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	300,98
davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG Zeile 8 Anlage KAP	0,00
davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 ¹ (nach Teilfreistellung) Zeile 10 Anlage KAP <small>¹ Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 EUR nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.</small>	0,00
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen Zeile 11 Anlage KAP	0,00
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien Zeile 12 Anlage KAP	0,00
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG Zeile 13 Anlage KAP	0,00
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages Zeile 16 oder 17 Anlage KAP	0,00
Kapitalertragsteuer Zeile 37 Anlage KAP	0,00
Solidaritätszuschlag Zeile 38 Anlage KAP	0,00
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer Zeile 39 Anlage KAP	0,00
Summe der angerechneten ausländischen Steuer Zeile 40 Anlage KAP	0,00

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

Postanschrift:
S Broker AG & Co. KG
Kundenservice
Postfach 90 01 50
39133 Magdeburg

Interessenten-Hotline:
0611 2044-1912
Kunden-Hotline:
0611 2044-1911
service@sbroker.de
www.sbroker.de

Persönlich haftende Gesellschafterin:
S Broker Management AG

Sitz: Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden HRB 21446

Vorstand:
Gregor Surges (Sprecher)
Marcus Brinker

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Daniel Kapffer

Sitz: Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden HRA 8095

Sparkassen-Finanzgruppe

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer Zeile 41 Anlage KAP Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung - Zeile 19 der Anlage KAP - gemäß § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.	0,00
---	------

5500.02260502.0853137JAJA40

Postanschrift:
S Broker AG & Co. KG
Kundenservice
Postfach 90 01 50
39133 Magdeburg

Sitz: Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden HRA 8095

Interessenten-Hotline:
0611 2044-1912
Kunden-Hotline:
0611 2044-1911
service@sbroker.de
www.sbroker.de

Persönlich haftende Gesellschafterin:
S Broker Management AG
Sitz: Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden HRB 21446

Vorstand:
Gregor Surges (Sprecher)
Marcus Brinker

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Daniel Kapfer

Sparkassen-Finanzgruppe

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

Hinweise und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021 - Jahressteuerbescheinigung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
nachfolgend haben wir zu den wichtigsten Inhalten der Jahressteuerbescheinigung Hinweise und Erläuterungen für Sie zusammengestellt.

A. Jahressteuerbescheinigung - amtlicher Teil

Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7 Anlage KAP):

Enthält den positiven Saldo aller Kapitalerträge nach Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages. Bei negativem Saldo und Antrag auf Verlustbescheinigung erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für nicht ausgeglichene Verluste (Zeile 10/ Zeile 11 Anlage KAP).

davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (Zeile 8 Anlage KAP):

Ermittelt sich aus dem positiven Saldo aus Aktiengewinnen und -verlusten. Der ausgewiesene Betrag darf die Höhe der Kapitalerträge (in Zeile 7) nicht überschreiten.

Ersatzbemessungsgrundlage i.S. des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen (Zeile 9 Anlage KAP):

Umfasst den Bruttobetrag vor Berücksichtigung von Verlusten und Sparer-Pauschbetrag, unabhängig von einem Kapitalertragsteuerabzug. Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % des Gewinns aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren mit Ertragsanteil zu veranschlagen.

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien (Zeile 10 Anlage KAP) und Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (Zeile 11 Anlage KAP):

Beide Zeilen sind Bestandteil einer fristgerecht beantragten Verlustbescheinigung. Sie ermöglicht im Rahmen der Veranlagung beim zuständigen Finanzamt eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen.

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages (Zeile 12 oder 13 Anlage KAP):

Bescheinigt wird die in Anspruch genommene Höhe des Sparer-Pauschbetrages.

Kapitalertragsteuer (Zeile 48 Anlage KAP) / Solidaritätszuschlag (Zeile 49 Anlage KAP):

Die Beträge können entweder mit abgeltender Wirkung betrachtet werden oder dienen im Falle der Veranlagung als Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld.

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer (Zeile 50 Anlage KAP):

Wurde dem Einbehalt der Kirchensteuer dem Bundeszentralamt für Steuern gegenüber nicht widersprochen, so erfolgt ein entsprechender Ausweis, sofern Sie einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Bei Gemeinschaftskonten wird die einbehaltene Kirchensteuer, unter Berücksichtigung der kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, anteilmäßig gesondert angegeben. Eine unterjährige Veränderung der Konfessionszugehörigkeit kann nicht berücksichtigt werden.

Summe der angerechneten ausländischen Steuer (Zeile 51 Anlage KAP):

Umfasst die angerechnete Quellensteuer, einschließlich der fiktiven Quellensteuer, soweit sie ohne Einschränkung angerechnet wurde. Sofern die Anrechnung fiktiver ausländischer Steuer an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, erfolgt kein Ausweis. Eine Prüfung für die Anrechnung kann nur im Einzelfall im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Aufgrund von negativer Quellensteuer wegen möglicher Stornierungen von Vorjahreserträgen besteht auch die Möglichkeit, dass hier ein negativer Wert ausgegeben wird.

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer (Zeile 52 Anlage KAP):

Umfasst die anrechenbare Quellensteuer, die in Zeile 50 nicht enthal-

ten ist, da für diese Steuer im Bescheinigungszeitraum keine Anrechnung stattgefunden hat.

Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 - 7 KStG):

Es handelt sich um Bezüge, die aus Einlagen der Anteilseigner stammen, die nicht im Nennkapital gebunden sind. Sie unterliegen nicht dem Steuerabzug und gehören nicht zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, sind jedoch im Rahmen der Veräußerung (Minderung der Anschaffungskosten) zu berücksichtigen.

Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018.

Die Beträge sind die Summe der in der Vergangenheit thesaurierten Erträge bzw. Schätzwerte bei fehlenden Angaben des Emittenten. Der Steuerabzug erfolgt bei Veräußerung betroffener Bestände. Falls Sie diese Erträge in der Vergangenheit bereits in der Veranlagung berücksichtigt haben, können Sie dies im Veräußerungsfall über die Veranlagung deklarieren.

Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert.

Nur nachrichtlich:

Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)

Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)

Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteueranverlagung geltend gemacht werden (Zeile 8a Anlage KAP).

Aufstellung aller Investmentfonds, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden und im Veranlagungszeitraum veräußert wurden. Gewinne und Verluste aus dem Zeitraum nach dem 01.01.2018 werden separat ausgewiesen; es erfolgt keine Verrechnung. Der Ausweis dient als Nachweis für die Einkommensteueranverlagung.

In der nachrichtlichen Angabe wurden auch Gewinne oder Verluste aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008)

Alle Anteile an Investmentfonds, die zwischen dem 10.11.2007 und dem 31.12.2008 erworben wurden und deren Anschaffungskosten bei einer Einzeltransaktion mindestens 100.000 Euro betragen haben, werden im Falle der Veräußerung im Veranlagungszeitraum aufgeführt. Der Ausweis dient der Klärung, ob es sich um Anteile im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt. Diese Klärung muss im Rahmen der Veranlagung vorgenommen werden.

Nur nachrichtlich:

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt.

Alle Anteile an Investmentfonds die zwischen dem 01.01.2009 und 31.12.2017 erworben wurden, werden im Falle der Veräußerung im Veranlagungszeitraum aufgeführt. Ausgewiesen wird der Gewinn bzw. Verlust des betroffenen Bestandes, welcher bis zur Einführung der Investmentsteuerreform 2018 (01.01.2018) im Rahmen der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 2 InvStG 2018 zum 31.12.2017 erzielt wurde.

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar

Für alle Anteile an Investmentfonds, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2017 erworben wurden und deren Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 nicht vorlagen, wird hier die ermittelte Ersatzbemessungsgrundlage (aus der fiktiven Veräußerung) ausgewiesen. Sofern in den Fällen, dass bei der fiktiven Veräußerung (nach § 56 Abs. 2 InvStG 2018) zum 31.12.2017 kein Rücknahmepreis, Marktpreis oder Börsenpreis vorlag, erfolgt der Ausweis „nicht ermittelbar“. Ausgewiesen wird die Ersatzbemessungsgrundlage oder der Wert „nicht ermittelbar“ der betroffenen Fondsanteile, zum 31.12.2017 (im Rahmen der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 2 InvStG 2018), sofern die Fondsanteile im Veranlagungszeitraum veräußert wurden.

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:

Ausschüttungen von Investmentfonds, welche sich in Abwicklung befinden (Investmenterträge nach § 17 InvStG 2018), gelten nur insoweit als Ertrag wie der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Der Teil einer Ausschüttung der diesen Wertzuwachs übersteigt gilt als steuerfreie Substanzausschüttung. Hier erfolgt eine tabellarische Auflistung entsprechender Ertragszahlungen.

Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben

Hier erfolgt eine tabellarische Auflistung entsprechender Ertragszahlungen und Erlöse relevanter Zahlungen.

B. Jahressteuerbescheinigung - nicht amtlicher Teil

Fiktive ausländische Quellensteuern, (nicht in den Zeilen 50 und 51 enthalten; Anrechnung an bestimmte Voraussetzungen gebunden; Zeile 52 Anlage KAP):

Bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen kann die Abzugsfähigkeit von Quellensteuer nicht beurteilt werden, so dass ein Ausweis in dieser Zeile erfolgt, siehe Erläuterung Zeile 50.

Kapitalerträge ohne Steuerabzug, aber einkommensteuerpflichtig:

Enthält die Summe der Kapitalerträge nach § 20 EStG, die zum Zuflusszeitpunkt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 EStG unterliegen.

Dazu zählen zum Beispiel Zinserträge aus Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen sowie deren Kursgewinne und -verluste.

Kapitalerträge ohne Steuerabzug, und nicht einkommensteuerpflichtig:

Anrechenbare QueSt bei ausländischen thesaurierenden Fonds in Euro (Bei Thesaurierung nicht in den VT-QueSt eingebucht):

Weist die anrechenbare Quellensteuer der abgerechneten ausländischen thesaurierenden Fonds in der Währung Euro aus.